

Lfd.-Nr	Unternehmen/ Person	Kap. Abb.	Begriff	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Akzeptanz	Kommentar
1	TINETZ-Tiroler Netze GmbH	2.1	Betriebsmittel-bescheinigung	Bezeichnet ein von einer ermächtigten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Dokument für Betriebsmittel, die in einer Stromerzeugungsanlage, einer Verbrauchseinheit, einem Verteilernetz oder einer Verbrauchsanlage genutzt wird werden.	angenommen	
2	EVN AG		Synthetische Schwungmasse	Vorschlag Ergänzung: "auch virtuelle Schwungmasse"	angenommen	
3	EVN AG		Geschlossenes Verteilernetz	Aktualisierung der Richtlinie, Präzisierung Begriff	angenommen	
4	EVN AG		Kundenanlage	Vorschlag Ergänzung: "auch Prosumeranlage"	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche in den TOR (derzeit) vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind. Der Begriff Prosumer bzw. Prosumeranlage kommt unserer Recherche nach weder im CEP, noch in den Netzwirkkodizes der EU oder im EIWOG vor.
5	EVN AG		Ladepunkt	NEU	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche in den TOR (derzeit) vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind.
6	EVN AG		Ladestelle	NEU	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche in den TOR (derzeit) vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind.
7	EVN AG		Schaltanlage	Ergänzung "Speicherung"	angenommen	
8	EVN AG		Synchrone EZA	Nur Drehzahl ist nicht für PV anwendbar	abgelehnt	Die Frequenz der erzeugten Spannung, die Drehzahl des Generators und die Frequenz der Netzspannung muss in einem festen Verhältnis stehen. Unter "Generator" wird gem. TOR Begriffe eine drehende Maschine verstanden.
9	EVN AG		Synchrone EZA	Sollte auch für - PV, Wind als Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbarer Quelle, - KWK-Anlagen für Rückverstromung und für - Brennstoffzellen geregelt werden	abgelehnt	
10	EVN AG		Stromerzeugungseinheit	Eine Stromerzeugungseinheit ist je nach Bedarf zu- oder wegschaltbar.	abgelehnt	Nicht relevant für Interpretation.
11	EVN AG		Stromerzeugungseinheit	einen Strang einer PV-Anlage	abgelehnt	Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung. Der Strang einer PV-Anlage alleine ist nicht zwingend eine Stromerzeugungseinheit, sondern eher der Wechselrichter mit zugehörigem PV-Generatorfeld.
12	EVN AG		Verbrauchsanlage	Stattdessen: Prosumeranlage	abgelehnt	Originalbegriff aus NC DCC.
13	EVN AG		Regionale Ortsnetztransformatoren	NEU	abgelehnt	Dieser Begriff ist nicht bekannt. Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche in den TOR (derzeit) vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind. Regelbare Ortsnetztransformatoren sind definiert.
14	EVN AG		Smart Grid	NEU	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche in den TOR (derzeit) vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind.
15	EVN AG		Verbrauchseinheit	Stattdessen: Prosumereinheit	abgelehnt	Begriff aus NC DCC
16	EVN AG		Verbrauchseinheit	Präzisierungen	tw. angenommen	"Zu- oder abschalten" zusätzlich zu "regeln" ist grundsätzlich möglich
17	EVN AG		Digitaler Stromzähler	NEU	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche in den TOR (derzeit) vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind.
18	EVN AG		Elektrisches Betriebsmittel	Präzisierungen	angenommen	Es sollen Legaldefinitionen von Begriffen nicht verändert werden, sofern zur Interpretation der TOR nicht unbedingt erforderlich.
19	EVN AG		Generator	Präzisierungen	abgelehnt	Begriff aus NC RfG. Ganz allgemein wird unter "elektrischer Generator" eine Maschine, in der mechanische in elektrische Energie umgewandelt wird, verstanden. Eine zusätzliche Formulierung wäre daher eher verwirrend.
20	EVN AG		Smart Meter	NEU	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche in den TOR (derzeit) vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind.

Lfd.-Nr	Unternehmen/ Person	Kap. Abb.	Begriff	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Akzeptanz	Kommentar
21	EVN AG		Trennschalter	NEU	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche auch im Kontext der TOR vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind.
22	EVN AG		Zählstelle	Präzisierung bzgl. Ladepunkt	abgelehnt	Ladepunkt soll dzt. nicht aufgenommen werden. Eine Präzisierung kann somit entfallen.
23	EVN AG		Aggregator	NEU	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche auch im Kontext der TOR vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind.
24	EVN AG		Anlagenbetreiber	NEU	abgelehnt	Begriff aus EN50110 - keine Doppelgleisigkeiten; bei Netzbenutzer wird entsprechend auf die Norm darauf verwiesen.
25	EVN AG		Eigentümer Verbrauchsanlage	Stattdessen: Eigentümer einer Prosumeranlage	abgelehnt	Begriff aus NC DCC
26	EVN AG		Erzeugungsgemeinschaft	NEU	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche auch im Kontext der TOR vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind.
27	EVN AG		Prosumer	NEU	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche auch im Kontext der TOR vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind.
28	EVN AG		Verbraucher	Ergänzung Prosumer	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche in den TOR (derzeit) vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind. Der Begriff Prosumer bzw. Prosumeranlage kommt unserer Recherche nach weder im CEP, noch in den Netzwirkkodizes der EU oder im EIWOG vor.
29	EVN AG		P(U)-Regelung	NEU	abgelehnt	Ist in TOR Erzeuger ausreichend beschrieben
30	EVN AG		Blindleistung	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
31	EVN AG		Phasenverschiebung	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
32	EVN AG		Blindleistungskompensationsanlage	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
33	EVN AG		Leistungsgradient	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
34	EVN AG		Teillastfähigkeit	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
35	EVN AG		Lastmanagement (Demand Side Management)	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
36	EVN AG		Effektivwert	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
37	EVN AG		Formfaktor	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
38	EVN AG		Gleichrichtwert	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
39	EVN AG		Impedanz	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.

Lfd.-Nr	Unternehmen/ Person	Kap. Abb.	Begriff	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Akzeptanz	Kommentar
40	EVN AG		Reaktanz	Die Reaktanz wird auch Blindwiderstand bezeichnet.	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
41	EVN AG		Resistanz	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
42	EVN AG		Scheitelwert	NEU	abgelehnt	Viele elektrotechnische Grundbegriffe wurden, in Abstimmung mit den NB, aus den TOR entfernt. Daher sollen auch keine Grundbegriffe (wieder) aufgenommen werden.
43	Energie AG OÖ Erzeugung GmbH		Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung	Der Begriff Gesamteinrichtung zur Stromerzeugungsanlage soll nicht über unterschiedliche Anlagenbetreiber und Anlagentypen ausgeweitet werden dürfen. Da die Eigenschaften zur Gesamteinrichtung einer Stromerzeugung nur durch umfangreiche zivilrechtliche Vereinbarungen realisiert werden können. (z.B.: PV-Anlagen an mehreren Einfamilienhäusern) Es sollte daher folgende Klarstellung in Form einer zusätzlichen Anmerkung erfolgen: Eigentumsrechtliche oder technisch voneinander unabhängige Anlagen an einem Verknüpfungspunkt stellen keine Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung dar.	zur Kenntnis genommen	Eine "Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung" kann gem. RfG-VO grundsätzlich aus einer oder mehreren Stromerzeugungsanlagen bestehen. Die Klassifizierung nach Typen (A,B,C,D) und daher die Anforderungen beziehen sich auf den Netzanschlusspunkt/die Übergabestelle der einzelne(n) Stromerzeugungsanlage(n). Der gewählte Verknüpfungspunkt für eine oder mehrere Stromerzeugungsanlagen wird nicht für diese Bewertung herangezogen (der Verknüpfungspunkt wird für die Bewertung der Netrückwirkungen im Sinne der TOR D2 verwendet und muss nicht zwingend mit der Übergabestelle ident sein). Vollständig unabhängig voneinander zu betreibende Stromerzeugungsanlagen (z.B. PV-Anlage auf Laufwasserkraftwerk) sind grundsätzlich separat bzgl. ihrer NC RfG-Anforderungen zu betrachten. Bei Stromerzeugungsanlagen, welche gemeinsam als funktionale Einheit bzw. gemäß Gesamtbetriebskonzept zusammen betrieben werden, ist diese separate Betrachtung nicht möglich (evtl. auch unabhängig von den eigentumsrechtlichen Verhältnissen).
44	LINZ NETZ GmbH		Anlaufstrom Ia	Entfernung vom doppelt genannten Begriff	angenommen	
45	LINZ NETZ GmbH		Verbundnetz	Verbundnetz durch Verteilernetz ersetzen	abgelehnt	Verbundnetz ist die Gesamtheit aller Netze (Übertragungs- und Verteilernetz), die synchron miteinander verbunden sind; "Verbundnetz" kommt nur beim Begriff "Inselbetrieb" vor --> hier handelt es sich um einen unabhängigen Betrieb eines Netzes oder Teil eines Netzes, das nach Trennung vom Verbundnetz isoliert ist;

Lfd.-Nr	Unternehmen/ Person	Kap. Abb.	Begriff	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Akzeptanz	Kommentar
46	Salzburg AG	2.1 Abb. 5	synchrone Stromerzeugungsanlage	Die Definition der synchronen Stromerzeugungsanlage in der TOR Begriffe (vgl. Seite 14 bzw. Abb. 5) ist nicht konform mit der Definition synchroner Stromerzeugungsanlage lt. EU-VO 2016/631 (NC RfG). Laut EU-VO ist unter (9) bzw. Artikel 2 / 9 stellt eine synchrone Stromerzeugungsanlage, anders als bei asynchronen Stromerzeugungsanlagen, eine für sich eigenständig arbeitenden Maschine dar und darf "nicht nach der Gesamtkapazität des Kraftwerkes beurteilt werden"(Zitat EU-VO (9))! Somit ist die in Abb. 5 dargestellte und eingerahmte "Stromerzeugungseinheit" in Wahrheit die "synchrone Stromerzeugungsanlage".	abgelehnt	Der Begriff "Stromerzeugungsanlage" wurde bereits in den TOR Erzeuger mit einer Fußnote 3 zur Erläuterung des Begriffs "synchrone Stromerzeugungsanlage" versehen, die sich bzgl. Abgrenzung an die Präambel der RfG-VO anlehnt. Für die zur Beurteilung maßgebliche "Maximalkapazität" wird gem. TOR Erzeuger die Bemessungsleistung der Gesamtanordnung aus einer oder mehreren Stromerzeugungseinheiten bzw. elektrischen Energiespeichern und entsprechender Regelungstechnik angesetzt, wie sie gemäß dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Betriebskonzept am Netzanschlusspunkt wirksam werden kann. Die "Anschlussleistung" aus dem EIWOG wird ebenfalls als "Maximalkapazität" interpretiert. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass synchrone/nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen hinsichtlich der Abgrenzungsaspekte nicht ungleich behandelt werden sollten, da dies die korrekte Interpretation der TOR Erzeuger deutlich erschwert. Abb. 5 stellt die Verhältnisse bei separaten Turbinen aus derselben Gas- und Dampfanlage dar (also eine Stromerzeugungsanlage).
47	Wiener Netze	S 7	Einspeiser/Entnehmer	Entweder definieren oder durch Erzeuger(ist def.) ersetzen	abgelehnt	Die Definition verweise auf das EIWOG, wo auch Entnehmer und Einspeiser definiert sind. Weiters kommen die Begriffe in den TOR nicht vor.
48	Wiener Netze	S 12	Maximalkapazität	gehört kursiv geschrieben	angenommen	
49	Wiener Netze	S 54 Abb. 10	N9	Erläuterung zu N9 fehlt	angenommen	Grafik wurde angepasst. N9 ist noch ein "Überbleibsel" - relevant ist der Netzzutrittspunkt NZP9
50	Wiener Netze	S27	Maximale Einspeisekapazität	Bei Verbrauchsanlagen mit integrierten Stromerzeugungsanlagen entspricht die maximale Einspeisekapazität P _{max,E} entspricht der Maximalkapazität P _{max} der Stromerzeugungsanlage am Netzanschlusspunkt.	zur Kenntnis genommen	
51	APG		Netto-Engpassleistung Maximalkapazität	Bei der Bestimmung der Netto-Engpassleistung eines Wasserkraftwerkes (z.B. Laufwasser, Pumpspeicher) wird grundsätzlich von kontinuierlichen Rahmenbedingungen bzgl. Durchfluss und Fallhöhe ausgegangen. Unter bestimmten Umständen (bei optimalen Durchfluss- und Fallhöhenverhältnissen) kann die Netto-Engpassleistung kurzfristig überschritten werden. Die dabei auftretende Leistung entspricht üblicherweise der vertraglich vereinbarten Maximalkapazität P _{max} . Vorschlag: Präzisierende Anmerkung beim Begriff "Netto-Engpassleistung"	zur Kenntnis genommen	
52	APG		Netzzugangsvertrag	Bezeichnet die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und einem dem relevanten Netzbetreiber	angenommen	
53	APG		Netzanschlusspunkt	Technische Anforderungen an Stromerzeugungsanlagen, Verbrauchsanlagen oder Verteilernetzanlagen sind in der Regel am Netzanschlusspunkt zu erfüllen.	angenommen	
54	PV Austria	2.2	Stromerzeugungseinheit, Erzeugungseinheit	Anmerkung um: "Es kann sich dabei beispielsweise um einen Kraftwerksblock, einen Maschinensatz eines Wasserkraftwerkes oder eine Windturbine oder um einen Wechselrichter handeln." Damit nicht der Eindruck entsteht, dass nur eine Maschine die kinetischer Energie in elektrische Energie umwandelt eine Stromerzeugungseinheit ist.	angenommen	Es kann sich dabei beispielsweise um einen Maschinensatz eines Wärme- oder Wasserkraftwerkes, eine Windturbine oder einen Wechselrichter mit dazugehörigem PV-Generatorfeld handeln

Lfd.-Nr	Unternehmen/ Person	Kap. Abb.	Begriff	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Akzeptanz	Kommentar
55	PV Austria	2.2 Anhang	Stromerzeugungseinheit, Erzeugungsanlage und Stromerzeugungsanlage	Um Verwirrungen vorzubeugen sollten diese Begriffe mit Anmerkungen erweitert werden, welche die Zusammenhänge zwischen den Begriffen und die Kombinationsmöglichkeiten klarer darstellt. Mehrere Darstellungen verschiedener Kombinationsmöglichkeiten (auch verschiedener Energieträger) sollten im Anhang ergänzt werden. Vor allem die Frage ob verschiedene Stromerzeugungseinheiten verschiedener Energieträger zu einer Stromerzeugungsanlage zusammengefasst werden können ist hier noch offen / Kombinationen synchronen und nicht synchroner Erzeugungseinheiten. Wenn dies nicht der Fall ist (aus reiner Begriffsdefinitionssicht) ist hier die Frage ob Stromerzeugungsanlagen verschiedener Energieträger zusammengeführt auf einen Netzanschlusspunkt wirken können. Dies geht aus den aktuellen Anmerkungen/Darstellungen nicht hervor.	abgelehnt	Grundsätzliche grafische Erklärungshilfen für einige Begriffe sind in den Abbildungen im Anhang angegeben. Je detaillierter eine Definition aber ausgearbeitet und abgegrenzt wird, desto weniger Allgemeingültigkeit wird sie beanspruchen können.
56	PV Austria	2.2	Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung	Hier sollte definiert sein ob es sich um eine oder verschiedene Primärenergie(n) handeln kann (siehe vorherigen Punkt), und ob diese dann über einen oder mehrere Netzanschlusspunkt(e) mit dem Netz verbunden sind. Diese Kombinationsmöglichkeiten sollten, breit aufgestellt im Anhang zu finden sein um Unklarheiten in Zukunft vorzubeugen.	abgelehnt	Grundsätzliche grafische Erklärungshilfen für einige Begriffe sind in den Abbildungen im Anhang angegeben. Je detaillierter eine Definition aber ausgearbeitet und abgegrenzt wird, desto weniger Allgemeingültigkeit wird sie beanspruchen können.
57	PV Austria	-	Eigenverbrauch(sanlage)	Der Begriff Eigenverbrauch(sanlage) sollte definiert, und von dem Begriff Eigenbedarf(sanlage) abgegrenzt, werden. Der Begriff wird in der TOR Teil D, TOR Erzeuger Typ A, TOR Erzeuger Typ C und TOR Erzeuger Typ D benutzt und sollte somit auch definiert werden. Entweder in der Begriffsdefinition oder in einer Anmerkung sollte ebenfalls abgegrenzt werden, ob die Speicherung von Energie ein Eigenverbrauch/Eigenbedarf darstellt oder nicht.	zur Kenntnis genommen	Der Begriff "Eigenverbrauchsanlage" kommt in den TOR nicht vor. Bezüglich des Begriffs "Eigenverbrauch" sei auf ÖNORM M 7102 "Begriffe der Energiewirtschaft – Elektrizitätswirtschaft" verwiesen. Eine allfällige Übernahme des Begriffs kann nach Erarbeitung der geplanten TOR Netze und Lasten mit Verteilernetzanschluss erfolgen.
58	PV Austria	-	Direktleitung	Dieser Begriff ist in der neuen Version nicht mehr zu finden. Das System der Direktleitung ist im ELWOG 2010 nur kurz beschrieben und sorgt in der Praxis oft für Verwirrung. Deshalb sollte das System einerseits durch die TOR klar definiert sein und Ausführungsbeispiele dargestellt werden.	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche in den TOR (derzeit) vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind. Direktleitung ist ein Begriff aus dem ELWOG, kommt aber in den TOR nicht vor.
59	PV Austria	-	Einspeise- und Entnahmepunkt	Einspeise- Entnahmepunkt sollte neu und klar definiert werden. Für Eigenverbrauchsanlagen ist dies ein wichtiger Punkt. Hier ist es in der Praxis oft so, dass der Einspeisepunkt nicht gleich dem Netzanschlusspunkt ist und somit auch nicht gleich dem Zählpunkt des Netzbetreibers! Hier bräuchte es somit eine Abgrenzung, zwischen dem Zählpunkt aus Netzbetreibersicht und dem Einspeisepunkt aus Sicht einer Eigenverbrauchsanlage. Im "Best-Case-Szenario" könnte diese Umstellung für Verwirrung zwischen diesen beiden Punkten sorgen (da beides Zählpunkte sind, aber nicht gleich behandelt werden.) Im "Worst-Case-Szenario" könnte es somit sein, dass diese Systemart (Eigenverbrauchsanlage mit kundenseitigen Einspeisepunkt) von den Netzbetreibern nicht mehr akzeptiert wird. Die Abbildung 7: Schema Leistungsbegriffe Haus/PV-Anlage aus dem Anhang, des jetzigen Entwurfs, stellt ein solches System nicht dar. Um hier in Zukunft keine Verwirrung aufkommen zu lassen, schlagen wir vor, ein exemplarisches Schema dieses Systems abzubilden.	zur Kenntnis genommen	Diese Begriffe wurden in der Definition des Zählpunkts durch Einspeise- und Entnahmestelle ersetzt, wie auch im ELWOG. Die Begriffe können im Zuge der Erarbeitung der geplanten TOR Netze und Lasten mit Verteilernetzanschluss relevant werden.

Lfd.-Nr	Unternehmen/ Person	Kap. Abb.	Begriff	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Akzeptanz	Kommentar
60	PV Austria	-	virtueller Zählpunkt	Auch ein virtueller Zählpunkt (gestützt durch ein geeichtes Messgerät/verfahren) soll aus Sicht des Netzbetreibers als Zählpunkt dienen. Diese Umsetzungen gibt es bereits in Österreich, es fehlt jedoch eine regulatorische Behandlung. Das schafft Unklarheiten und unterschiedliche Behandlungen zwischen den Netzgebieten. Hier braucht es eine klare Definition und regulatorische Vorgaben - wie muss ein solches System aussehen? Welche Rechte und Verpflichtungen haben die Parteien? Es braucht dringend eine einheitliche Behandlung (Definition und Vorgaben) in Österreich. Eine eigene Darstellung im Anhang ist hier ebenfalls erwünscht. Dies wäre ein wichtiger Enabler für die weitere Implementierung von erneuerbaren Leistungskapazitäten in der bereits bestehenden Netzinfrastruktur!	zur Kenntnis genommen	Virtuelle Zählpunkte sind dzt. Teil der sonstigen Marktregeln Kapitel 6 und damit grundsätzlich erlaubt, allerdings mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren. Eine Behandlung der Rechte und Pflichten wäre nicht Gegenstand der TOR Begriffe. Einer Diskussion stehen wir offen gegenüber.
61	Kleinwasserkraft Österreich		Wesentliche Änderungen	In den technischen und organisatorischen Regeln findet sich eine Definition von wesentlichen Änderungen einer Anlage. Diese ist sehr wichtig, um bei entsprechenden Nachrüstungen oder Änderungen bestehender Anlagen Klarheit über die Geltung der entsprechenden Netzanschlussbedingungen zu erhalten und daher konsequenterweise auch in der Sammlung der Begriffsdefinitionen abzubilden. Insbesondere ist hier auf einzelne Technologien stärker einzugehen, so ist es kontraproduktiv wenn Kraftwerke nach ökologische Revitalisierungen aufgrund eines Tausches wichtiger Kraftwerksteile nun unter die neuen Vorgaben fallen und so kostspieliger Aufrüstungen bedürfen. Dies ist weder dem Sinn eines nachhaltigen Ausbaus noch ist dies im Sinne der Netzstabilität erforderlich. Es sollte hier auf jeden Fall Rechtssicherheit geschaffen werden und als wesentliche Änderung nur dann gezählt werden, wenn die Netzebene gewechselt wird. Einzig so kann garantiert werden, dass die neuen Anforderungen nicht unnötigerweise zu unüberwindbaren Hindernissen für Altanlagen und deren Ertüchtigung wird und wegen kleineren Änderungen unvermutet nachrüsten müssen.	zur Kenntnis genommen	Die wesentliche Änderung bestehender Stromerzeugungsanlagen ist in den TOR Erzeuger Punkt 2.1 als Sachverhalt bereits näher beschrieben als im Vorgängerdokument TOR D4. Sachverhalte sollten aber nicht Gegenstand der Begriffsdefinitionen sein.
62	Kleinwasserkraft Österreich		Direktleitung	Der Begriff der Direktleitung ist gerade in Hinblick auf den Betrieb von Energiegemeinschaften, der Sektorenkopplung bzw. möglichen künftigen PPAs uvm. mit möglichen Rückkopplungen auf das Netz von besonderer Bedeutung. Eine kurze aber nicht umfassende Beschreibung findet sich zwar im EIWOG 2010. Allerdings ist eine umfassende technische Definition, die den möglichen künftigen Erzeugungs- sowie Verbrauchskonzepten, unter Wahrung der Netzsicherheit, begünstigt zu erstellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Begriffsbestimmung zwischen netzrelevanten Direktleitungen zB von EEGemeinschaften und eigenverbrauchsähnlichen - nicht netzrelevanten – Leitungen unterscheidet. Relevanter Beurteilungspunkt muss der Netzübergabepunkt sein. Nur die tatsächliche Wirkung auf das Netz ist von Bedeutung.	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche in den TOR (derzeit) vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind. Direktleitung ist ein Begriff aus dem EIWOG, kommt aber in den TOR nicht vor.
63	Kleinwasserkraft Österreich		virtuelle Zählpunkte	Virtuelle Zählpunkte sind für die Energieerzeugung und -einspeisung ein relevantes, wichtiges Instrument geworden. In Österreich gibt es bereits in mehreren Bundesländern praktische Anwendungsfälle, jedoch fehlt eine klare Definition sowie regulatorische Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und Anforderung eines solchen Systems sowohl auf technischer als auch juristischer Ebene. Diese Konsultation sollte daher als Vorstoß für eine entsprechende Ausgestaltung des künftigen Einsatzes virtueller Zählpunkte unter Einbezug diverser Stakeholder wie der erneuerbaren Verbände als Anlass genommen werden. Das wäre ein wichtiger Schritt für die weitere Ermöglichung von leistungsstarken erneuerbaren Kapazitäten in die bereits bestehende Netzinfrastruktur.	zur Kenntnis genommen	Virtuelle Zählpunkte sind dzt. Teil der sonstigen Marktregeln Kapitel 6 und damit grundsätzlich erlaubt, allerdings mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren. Eine Behandlung der Rechte und Pflichten wäre nicht Gegenstand der TOR Begriffe. Einer Diskussion stehen wir offen gegenüber.

Lfd.-Nr	Unternehmen/ Person	Kap. Abb.	Begriff	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Akzeptanz	Kommentar
64	Kleinwasserkraft Österreich		Übergabestelle/Netzanschluss/Netzzutritts	Bei der Definition einzelner Begriffe, wie Übergabestelle, Netzanschlusspunkt, Netzzutrittspunkt ist auf die Abstimmung mit bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen zu achten. Insbesondere das EIWOG ist hierbei zu berücksichtigen. Unterschiedliche Definitionen und Formulierungen würden zu Unklarheiten und in Folge zu Rechtsunsicherheit führen. Es ist daher davor zu warnen, dass die damit geschaffene Situation in der künftigen Praxis zu erheblichen rechtlichen aber auch technischen Unstimmigkeiten führen kann, die einen reibungslosen Netzanschluss sowie die damit verbundenen vertraglichen Prozesse und Vereinbarungen stark beeinträchtigen können.	zur Kenntnis genommen	Die Begriffsdefinition und -anwendung des Netzanschlusspunkts aus der übergeordneten RfG-VO zwingt mittelfristig zu einer Abänderung/Harmonisierung der Begriffe in manchen (Landes-)EIWOGs sowie Allgemeinen Netzbedingungen (AB,ANB). Daher auch die Einführung des Begriffs "Netzzutrittspunkt" als Ersatz (bzw. sprachlich besser abgrenzbaren Begriff) für den (technisch geeigneten Netz)Anschlusspunkt.
65	Kleinwasserkraft Österreich		Anlagenbegriff/ Stromerzeugungseinheit	Der Anlagenbegriff wird unterschiedlich in diversen Rechtsmaterien wie dem EIWOG 2010 definiert. Es bedarf hier rasch einer Anpassung der TOR - Begriffe an das EIWOG 2010. Weiters sollten die Definitionen zur Stromerzeugungseinheit, Stromerzeugungsanlage sowie Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung im Entwurf nachgeschärft werden. Damit sollen Verwirrungen hinsichtlich der Zusammenhänge der Begriffe sowie Kombinationsmöglichkeiten (auch verschiedener Energieträger) vermieden werden und Rechtssicherheit geschaffen werden.	zur Kenntnis genommen	Die Begriffe "Kraftwerk" und "Kraftwerkspark" im EIWOG stehen aufgrund der Umsetzung der übergeordneten RfG-VO (Stufenbau der Rechtsordnung) eigentlich im EIWOG zur Diskussion. Im Anhang der TOR Begriffe wurden nun erstmals Grafiken aufgenommen, die diese Anlagenbegriffe und deren Beziehung darstellen.
66	Kleinwasserkraft Österreich		Betriebsmittelbescheinigung/ Konformitätserklärung/ Installationsdokument	Einerseits ist hier anzumerken, dass eine genauere Definition und Abgrenzung der einzelnen Bescheinigungen unerlässlich ist und genauer erfolgen muss. Doppelprüfungen sind so auf jeden Fall zu verhindern. Überprüfungen dürfen nur in einer für die Netzstabilität notwendigen Weise erfolgen und keine unnötig hohen Kosten verursachen. Daher ist insbesondere relevant technologiespezifisch vorzugehen; Kleinwasserkraftanlagen sind sehr individuell und "Typenprüfungen" keine Option. Daher ist unbedingt zu überlegen wie die Ausgestaltung der Nachweise erfolgen kann ohne ein Ausbauhindernis für Kleinanlagen durch unverhältnismäßig hohe Kosten für Bescheinigungen zu werden.	zur Kenntnis genommen	Die Begriffsbezeichnungen sind von der RfG-VO vorgegeben. In den Anhängen "Nachweisdokumente" in TOR Erzeuger sind die erforderlichen Unterlagen angeführt. Prüfverfahren abseits der ÖVE-Richtlinie R 25 sind noch in Erarbeitung und werden in eine nächste Version der TOR Erzeuger aufgenommen. Dies ist dann auch eine gute Gelegenheit, allfällige Klarstellungen und Abgrenzungen in den TOR Begriffe vorzunehmen.
67	Kleinwasserkraft Österreich		Eigenbedarf/ Eigenverbrauch	Eigenbedarf beschreibt lt TOR die benötigte elektrische Leistung zum Betrieb der Hilfsversorgungssysteme. Allerdings bleibt hier die Unschärfe erhalten, dass es sich dabei auch um gespeicherte Energie handeln kann und sollte dementsprechend ergänzt werden. Flankierend dazu sollte der Begriff Eigenverbrauch(sanlage) definiert, und von dem Begriff Eigenbedarfs(anlage) abgegrenzt werden. Der Begriff wird in mehreren Teilen der TOR benutzt und sollte somit ebenso beschrieben werden.	zur Kenntnis genommen	Der Begriff "Eigenverbrauchsanlage" kommt in den TOR nicht vor. Bezüglich des Begriffs "Eigenverbrauch" sei auf ÖNORM M 7102 "Begriffe der Energiewirtschaft – Elektrizitätswirtschaft" verwiesen. Eine allfällige Übernahme des Begriffs kann nach Erarbeitung der geplanten TOR Netze und Lasten mit Verteilernetzanschluss erfolgen.
68	Kleinwasserkraft Österreich		Bemessungswert	Die Definition des Bemessungswertes als gerundeter Wert kann problematisch werden bzw. zu Unschärfe führen, da Nennwerte (variabel verwendbar) oftmals nicht den tatsächlich technischen Bemessungswerten entsprechen. Weiters ist festzulegen wie mit Engpassüberschreitungen umgegangen wird.	tlw. angenommen	"Gerundet" wird gestrichen. Einer Diskussion, wie mit Leistungsüberschreitungen in den TOR umgegangen werden soll, stehen wir offen gegenüber.
69	Kleinwasserkraft Österreich		Versorgungsspannung, Vereinbarte	Die Übereinstimmung von vereinbarter Versorgungsspannung und Nennspannung ist zusätzlich auch vom spezifischen Punkt im Netz abhängig und bezieht sich daher nicht rein auf die Abhängigkeit des „Normalbetriebs“ bzw. „gestörten Betriebs“. Diese Ergänzung sollte daher noch angefügt werden.	angenommen	Grundsätzlich ist die vereinbarte Versorgungsspannung gleich der Nennspannung U_n , aber sie kann von der Nennspannung abweichen, z.B. aufgrund der Lage der Übergabestelle im Verteilernetz, wenn eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Lfd.-Nr	Unternehmen/ Person	Kap. Abb.	Begriff	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Akzeptanz	Kommentar
70	Salzburg AG	2.1 Abb. 5	synchrone Stromerzeugungsanlage	Die Definition der synchronen Stromerzeugungsanlage in der TOR Begriffe (vgl. Seite 14 bzw. Abb. 5) ist nicht konform mit der Definition synchroner Stromerzeugungsanlage lt. EU-VO 2016/631 (NC RfG). Laut EU-VO ist unter (9) bzw. Artikel 2 / 9 stellt eine synchrone Stromerzeugungsanlage, anders als bei asynchronen Stromerzeugungsanlagen, eine für sich eigenständig arbeitenden Maschine dar und darf "nicht nach der Gesamtkapazität des Kraftwerkes beurteilt werden"(Zitat EU-VO (9))! Somit ist die in Abb. 5 dargestellte und eingerahmte "Stromerzeugungseinheit" in Wahrheit die "synchrone Stromerzeugungsanlage".	abgelehnt	Der Begriff "Stromerzeugungsanlage" wurde bereits in den TOR Erzeuger mit einer Fußnote 3 zur Erläuterung des Begriffs "synchrone Stromerzeugungsanlage" versehen, die sich bzgl. Abgrenzung an die Präambel der RfG-VO anlehnt. Für die zur Beurteilung maßgebliche "Maximalkapazität" wird gem. TOR Erzeuger die Bemessungsleistung der Gesamtanordnung aus einer oder mehreren Stromerzeugungseinheiten bzw. elektrischen Energiespeichern und entsprechender Regelungstechnik angesetzt, wie sie gemäß dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Betriebskonzept am Netzanschlusspunkt wirksam werden kann. Die "Anschlussleistung" aus dem EIWOG wird ebenfalls als "Maximalkapazität" interpretiert. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass synchrone/nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen hinsichtlich der Abgrenzungsaspekte nicht ungleich behandelt werden sollten, da dies die korrekte Interpretation der TOR Erzeuger deutlich erschwert. Abb. 5 stellt die Verhältnisse bei separaten Turbinen aus derselben Gas- und Dampfanlage dar (also eine Stromerzeugungsanlage).
71	IG Windkraft			Bereits im Rahmen der nationalen Umsetzung der nicht abschließenden Regelungen der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, ABl. L 2016/112, („Network Code on Requirements for Grid Connection of Generators“; im Folgenden kurz: RfG-VO) und der daraus resultierenden Adaptierung der sogenannten „TOR - Erzeuger“ konnte bereits umfassender Änderungsbedarf der derzeit geltenden TOR - A Begriffe festgestellt werden. Grundsätzlich begrüßen wir die Ausgestaltung klarer, einheitlicher Regelungen und Begriffsdefinitionen angepasst an nationale Rahmenbedingungen. Dennoch möchten wir auf Inkonsistenzen und unklare Formulierungen sowie Definitionen hinweisen, welche in der praktischen Anwendung sowohl technisch als auch juristische Probleme verursachen können. Darüber hinaus ist diese Konsultation mit Bedachtnahme auf künftige Änderungen des EIWOG 2010 oder diverser gesetzlicher Regelungen einzelner Bundesländer durchzuführen. Weiters möchten wir auf folgende Punkte hinweisen und beziehen uns dabei auf das Dokument „Entwurf TOR Begriffe V1.0. sowie mit jeweiligem Vermerk auf die derzeit gültige Fassung der TOR A.	zur Kenntnis genommen	
72	IG Windkraft		Fehlende Begriffe und Definitionen	Eine Reihe von Begriffen der derzeit geltenden TOR - A wurden nicht mehr in den aktuellen Entwurf übernommen. In einigen Fällen sind diese in der RfG - VO definiert und abgebildet und zum anderen handelt es sich um allgemein gültige Begriffe, z.B. aus der Elektrotechnik, bzw. haben diese keinen unmittelbaren Bezug zu technischen Anforderungen für Erzeugungsanlagen oder das Netz. Die dadurch gesetzte Intention einer Vereinfachung und Verschlankung ist begrüßenswert. Allerdings sollten die unten angeführten Begriffe unbedingt in die TOR - Begriffe V1.0 aufgenommen werden:	zur Kenntnis genommen	

Lfd.-Nr	Unternehmen/ Person	Kap. Abb.	Begriff	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Akzeptanz	Kommentar
73	IG Windkraft		Fehlende Begriffe und Definitionen: Wesentliche Änderung einer Anlage	<p>In beiden technischen und organisatorischen Regeln findet sich eine Definition von wesentlichen Änderungen einer Anlage. Diese ist sehr wichtig, um bei entsprechenden Nachrüstungen oder Änderungen bestehender Anlagen Klarheit über die Geltung der entsprechenden Netzanschlussbedingungen zu erhalten und ist daher konsequenterweise auch in der Sammlung der Begriffsdefinitionen abzubilden.</p> <p>Eine nicht abschließende Auflistung von wesentlichen Änderungen beziehungsweise gegenteilig die Auflistung von nicht wesentlichen Änderungen, erschwert die Einschätzung und Beurteilung zukünftiger Änderungen von Anlagen. Wir fordern daher eine möglichst klare Präzisierung, welche Änderungen als „wesentlich“ anzusehen sind.</p> <p>Beispielsweise stellt der Tausch einer Regelungseinheit in einem Windpark einen hohen und relevanten Kostenpunkt dar. Wichtig ist daher, dass bei der Erweiterung und Installation von neuen Anlagen, die bestehende Regelungseinheit für die bestehenden Anlagen weiterverwendet werden darf und nicht der gesamte Windpark umgestellt werden muss.</p>	zur Kenntnis genommen	Die wesentliche Änderung bestehender Stromerzeugungsanlagen ist in den TOR Erzeuger Punkt 2.1 als Sachverhalt bereits näher beschrieben als im Vorgängerdokument TOR D4. Sachverhalte sollten aber nicht Gegenstand der Begriffsdefinitionen sein.
74	IG Windkraft		Fehlende Begriffe und Definitionen: Exkurs: Aliquote Erfüllung der Anschlussbedingungen	Das bedeutet allgemein gesagt, die Weiterverwendung von möglichst bestehenden Infrastrukturen muss ermöglicht werden, z.B. ohne in eine höhere Anforderungsklasse zu gelangen. Zusätzlich sollen Anforderungen der TOR - Erzeuger, flankiert von der TOR - Begriffe bei Erweiterungen eines Windparks, oder bei der Kombination mit anderen Erzeugungstechnologien sowie Speichern (chemisch, elektrisch), wo es sinnvoll ist, lediglich aliquot zu erfüllen sein. Auch im Bereich der Hochspannungs - Erweiterungen ist dieses Thema hinsichtlich der Erfüllung diverser Anforderungen von relevanter Bedeutung.	zur Kenntnis genommen	<p>Grundsätzlich sind im Fall eines Zubaus/Ersatzes einer WEA die Bestimmungen der TOR Erzeuger nur auf diese neue Stromerzeugungseinheit anwendbar. Am Netzanschlusspunkt müssen demnach die Anforderungen grundsätzlich nur aliquot erfüllt werden.</p> <p>Für erneuerte, verstärkte oder zugebaute Stromerzeugungseinheiten muss auch der Regler der gesamten Stromerzeugungsanlage (Anlagenregler bzw. Parkregler) die Anforderungen der TOR Erzeuger erfüllen. Bei Stromerzeugungsanlagen mit Netzanschlusspunkt auf NS-Ebene, die über keinen Anlagen- bzw. Parkregler verfügen, wird davon abgesehen.</p>
75	IG Windkraft		Fehlende Begriffe und Definitionen: Direktleitung	Der Begriff der Direktleitung ist gerade in Hinblick auf den Betrieb von Energiegemeinschaften, der Sektorenkopplung bzw. möglichen künftigen PPAs uvm. mit möglichen Rückkopplungen auf das Netz von besonderer Bedeutung. Eine kurze aber nicht umfassende Beschreibung findet sich zwar im EIWOG 2010. Allerdings ist eine umfassende technische Definition, die die Installation möglicher künftiger Erzeugungs- sowie Verbrauchskonzepte, unter Wahrung der Netzsicherheit, begünstigt zu erstellen.	abgelehnt	Es sollen nur Begriffe aufgenommen werden, welche in den TOR (derzeit) vorkommen bzw. für die Interpretation der TOR relevant sind. Direktleitung ist ein Begriff aus dem EIWOG, kommt aber in den TOR nicht vor.
76	IG Windkraft		Fehlende Begriffe und Definitionen: virtuelle Zählpunkte	Ein virtueller Zählpunkt (gestützt durch ein geeichtes Messgerät/verfahren) kann in bestimmten Projektanordnungen als Zählpunkt dienen. In Österreich gibt es bereits in mehreren Bundesländern praktische Anwendungsfälle, jedoch fehlen eine klare gesetzliche Definition sowie regulatorische Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und Anforderung eines solchen Systems sowohl auf technischer als auch juristischer Ebene. Die Erfahrung hat bewiesen, dass in der Praxis ein realer Bedarf nach dieser Lösung besteht, in der Zukunft wird dieser noch ansteigen. Diese Konsultation sollte daher als zum Anlass für die konkrete Definition und Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Anwendung virtueller Zählpunkte genommen werden, dies sollte unter Einbeziehung diverser Stakeholder wie der erneuerbaren Verbände erfolgen. Das wäre ein wichtiger Schritt für die weitere Integration von leistungsstarken erneuerbaren Kapazitäten in die bereits bestehende Netzinfrastruktur. Es wird vorgeschlagen, folgende Definition in den TOR Begriffen und in der Folge im Rahmen der Novelle des EIWOG 2010 zu verankern: „virtueller Zählpunkt“ Einspeise- und/oder Entnahmestelle, an der ein Teil einer Strommenge eines realen Zählpunkts erfasst wird“	zur Kenntnis genommen	Virtuelle Zählpunkte sind dzt. Teil der sonstigen Marktregeln Kapitel 6 und damit grundsätzlich erlaubt, allerdings mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren. Eine Behandlung der Rechte und Pflichten wäre nicht Gegenstand der TOR Begriffe. Einer Diskussion stehen wir offen gegenüber.

Lfd.-Nr	Unternehmen/ Person	Kap. Abb.	Begriff	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Akzeptanz	Kommentar
77	IG Windkraft	2.4	Bezugspunkte	Die im Entwurf der TOR - Begriffe V1.0 angeführten Begriffe wie die Übergabestelle, Netzanschlusspunkt, Netzzutrittspunkt unterscheiden sich von anderen Rechtsmaterien wie z.B. dem NÖ EIWG und sind gleichzeitig aktuell somit koexistent mit diesen. Auch in der Praxis verlaufen diese Punkte nicht immer zusammen. Es ist daher davor zu warnen, dass die damit geschaffene Situation in der künftigen Praxis zu erheblichen rechtlichen aber auch technischen Unstimmigkeiten führen kann, die einen reibungslosen Netzanschluss sowie die damit verbundenen vertraglichen Prozesse und Vereinbarungen stark beeinträchtigen können. Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten schematische Darstellungen um entsprechende weitere mögliche zulässige Konstellationen zu erweitern, um den Netzbenutzern Klarheit über die künftige Ausgestaltung des Netzanschlusses zu geben. Des Weiteren muss im Rahmen einer Novellierung des EIWOG 2010 oder auch der Landesausführungsgesetze auf Bundesländerebene auf die hier definierten Begriffe im Sinne einer praxistauglichen Anwendung eingegangen werden.	zur Kenntnis genommen	Die Begriffsdefinition und -anwendung des Netzanschlusspunkts aus der übergeordneten RfG-VO zwingt mittelfristig zu einer Abänderung/Harmonisierung der Begriffe in manchen (Landes-)EIWOGs sowie Allgemeinen Netzbedingungen (AB,ANB). Daher auch die Einführung des Begriffs "Netzzutrittspunkt" als Ersatz (bzw. sprachlich besser abgrenzbaren Begriff) für den (technisch geeigneten Netz)Anschlusspunkt.
78	IG Windkraft	2.2	Anlagenbegriffe	Ähnlich wie bereits in Punkt 2. aufgezeigt sind diverse Anlagenbegriffe unterschiedlich in diversen Rechtsmaterien wie dem EIWOG 2010 definiert und somit gleichzeitig koexistent mit diesen. Es bedarf hier rasch einer Angleichung zwischen der TOR - Begriffe sowie u.a. dem EIWOG 2010. Weiters sollten die Definitionen zur Stromerzeugungseinheit, Stromerzeugungsanlage sowie Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung im Entwurf der TOR - Begriffe V1.0 nachgeschärft bzw. mit weiteren schematischen Darstellungen und Erklärungen versehen werden. Damit sollen Verwirrungen hinsichtlich der Zusammenhänge der Begriffe sowie Kombinationsmöglichkeiten (auch verschiedener Energieträger) vermieden werden.	zur Kenntnis genommen	Die Begriffe "Kraftwerk" und "Kraftwerkspark" im EIWOG stehen aufgrund der Umsetzung der übergeordneten RfG-VO (Stufenbau der Rechtsordnung) eigentlich im EIWOG zur Diskussion. Im Anhang der TOR Begriffe wurden nun erstmals Grafiken aufgenommen, die diese Anlagenbegriffe und deren Beziehung darstellen.
79	IG Windkraft	2.2	Anlage des Netzbenutzers	Gemäß dem Entwurf der TOR - Begriffe V1.0 bezieht sich die Anlage des Netzbenutzers auf folgende 3 Bereiche: die Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, eine Verbrauchsanlage oder ein elektrischer Energiespeicher. Im Hinblick auf die Etablierung künftiger Kombinationskraftwerke (die sowohl Verbraucher als auch Erzeuger sein können) greift die Definition hier zu kurz und sollte ebenso den Bereich der Speicher (elektrisch, chemisch) einbeziehen. Vorschlag zur Definition aus VDE-AR-N4110: Mischanlage Kundenanlage, bestehend aus einer Kombination von Bezugsanlage und/oder Erzeugungsanlage und/oder Speichern und/oder Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge Anmerkung 1 zum Begriff: Folgende Kombinationen sind möglich: - Bezugsanlage und Erzeugungsanlage mit einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt; - Speicher allein sowie - Speicher in Kombination mit Bezugsanlage/Erzeugungsanlage mit einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt.	tlw. angenommen	Vorschlag: Im Sinne der TOR wird unter dem Begriff der Anlage des Netzbenutzers eine Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, eine Verbrauchsanlage oder ein elektrischer Energiespeicher verstanden sowie deren beliebige Kombination. Weder Mischanlage, noch Ladestelle oder -einrichtung kommen dzt. in den TOR vor.
80	IG Windkraft	2.2	Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung	Aus der aktuellen Definition ist unklar, ob es sich um eine oder verschiedene Primärenergien handeln kann und welche Möglichkeiten zur Ausgestaltung von Netzanschlusspunkten gegeben sein kann. Begrüßenswert wären hier weitere schematische Darstellungen im Anhang mit Fokus auf eine breite Auslegung der Möglichkeiten, natürlich stets unter Wahrung der Netzstabilität.	abgelehnt	Grundsätzliche grafische Erklärungshilfen für einige Begriffe sind in den Abbildungen im Anhang angegeben. Je detaillierter eine Definition aber ausgearbeitet und abgegrenzt wird, desto weniger Allgemeingültigkeit wird sie beanspruchen können.
81	IG Windkraft	2.2	Stromerzeugungsanlage, nichtsynchron	In dieser Definition wird einerseits von einer Anlage sowie Einheit gesprochen. Daher sollte konsequenterweise keine Mischung des „Anlagen“ - sowie „Einheitenbegriffes“ und eine eindeutige Bezeichnung erfolgen.	abgelehnt	Es handelt sich um einen Begriff aus der RfG-VO.
82	IG Windkraft	2.1	Bemessungswert	Die Definition des Bemessungswertes als gerundeter Wert kann problematisch bzw. zu Unschärfe führen, da Nennwerte (variabel verwendbar) oftmals nicht den tatsächlich technischen Bemessungswerten entsprechen, z.B. kann die Nennleistung einer WEA P _n =2 MW, P _{max} aber z.B. 2,075 MW betragen.	tlw. angenommen	"Gerundet" wird gestrichen. Einer Diskussion, wie mit Leistungsüberschreitungen in den TOR umgegangen werden soll, stehen wir offen gegenüber.

Lfd.-Nr	Unternehmen/ Person	Kap. Abb.	Begriff	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Akzeptanz	Kommentar
83	IG Windkraft	2.1	Stabilität dynamisch, statisch	In diesen beiden Definitionen sollte im Bezug auf eine Stromerzeugungsanlage eine Ergänzung „...einen stabilen Betrieb in vorab definierten Grenzen zurückzukehren...“ vorgenommen werden.	abgelehnt	Grundsätzlich sollten sich die Begriffsdefinitionen stark an gesetzlichen oder bereits normierten Begriffsdefinitionen anlehnen oder diesen entsprechen.
84	IG Windkraft	2.3	Maschinentransformator	In der Definition des Maschinentransformators ist eine Präzisierung notwendig. Bei HS-Anschlüssen ist die Netzspannung z.B. bei WEA nicht gleich der Oberspannungsseite des Maschinentransformators.	abgelehnt	"Der Maschinentransformator oder Blocktransformator ist das Verbindungsglied zwischen Generator und Netz. Er hat die Aufgabe der galvanischen Trennung von Generator und Netz und passt die Generatorspannung an die Netzspannung an." Netzspannung = Betriebsspannung: "Effektivwert der Spannung zu einem bestimmten Zeitpunkt an einer bestimmten Stelle des Netzes, gemessen über ein bestimmtes Zeitintervall unter normalen Betriebsbedingungen"
85	IG Windkraft	2.6	Versorgungsspannung, Vereinbarte	Die Übereinstimmung von vereinbarter Versorgungsspannung und Nennspannung ist zusätzlich auch vom spezifischen Punkt im Netz abhängig und bezieht sich daher nicht rein auf die Abhängigkeit des „Normalbetriebs“ bzw. „gestörten Betriebs“. Diese Ergänzung sollte daher noch angefügt werden.	angenommen	Grundsätzlich ist die vereinbarte Versorgungsspannung gleich der Nennspannung U_n , aber sie kann von der Nennspannung abweichen, z.B. aufgrund der Lage der Übergabestelle im Verteilernetz, wenn eine entsprechende Vereinbarung besteht.
86	IG Windkraft	2.8	Eigenbedarf	Die Definition im Entwurf der TOR - Begriffe V1.0 beschreibt zwar die benötigte elektrische Leistung zum Betrieb der Hilfsversorgungssysteme. Allerdings bleibt hier die Unschärfe erhalten, dass es sich dabei auch um gespeicherte Energie handeln kann und sollte dementsprechend ergänzt werden. Flankierend dazu sollte der Begriff Eigenverbrauch(sanlage) definiert, und von dem Begriff Eigenbedarfs(anlage) abgegrenzt werden. Der Begriff wird in der TOR Teil D, TOR Erzeuger Typ A, TOR Erzeuger Typ C und TOR Erzeuger Typ D benutzt und sollte somit ebenso beschrieben werden.	zur Kenntnis genommen	Der Begriff "Eigenverbrauchsanlage" kommt in den TOR nicht vor. Bezüglich des Begriffs "Eigenverbrauch" sei auf ÖNORM M 7102 "Begriffe der Energiewirtschaft – Elektrizitätswirtschaft" verwiesen. Eine allfällige Übernahme des Begriffs kann nach Erarbeitung der geplanten TOR Netze und Lasten mit Verteilernetzanschluss erfolgen.
87	IG Windkraft	2.8	Netzwirksame Bemessungsleistung	Die Definition der netzwirksamen Bemessungsleistung stellt auf die beim Betriebs - und Regelungskonzept auf die Anlage des Netzbenutzers am Netzanschlusspunkt ab. Hier werden 3 Möglichkeiten (Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung, Verbrauchsanlage, Elektrische Energiespeicher) angeführt. Im Hinblick auf zukünftige innovative Erzeugungskonzepte sollte hier noch eine Erweiterung durchgeführt werden und eine Mischung bzw. Kombination dieser möglich sein. Die derzeitige Formulierung kann als eine entweder oder Definition gelesen werden und ist daher durch den Halbsatz „... oder eine Mischung dieser drei Varianten“ zu ergänzen.	angenommen	Geht aus der Definition der Maximalkapazität hervor. Die Wortfolge "deren beliebige Kombination" wurde allerdings in die Definition der "Anlage des Netzbenutzers" aufgenommen.
88	IG Windkraft	2.1	Konformitätserklärung, Betriebsmittelbescheinigung, Installationsdokument	Einerseits ist hier anzumerken, dass eine genauere Definition und Abgrenzung der einzelnen Bescheinigungen unerlässlich ist und genauer erfolgen muss. Doppelprüfungen sind so auf jeden Fall zu vermeiden und die Ausgestaltung der nötigen und entsprechenden Prüfnormen zeitnah durchzuführen. Überprüfungen dürfen nur in einer für die Netzstabilität notwendigen Weise erfolgen und keine ungerechtfertigten Mehrkosten verursachen.	zur Kenntnis genommen	Die Begriffsbezeichnungen sind von der RfG-VO vorgegeben. In den Anhängen "Nachweisdokumente" in TOR Erzeuger sind die erforderlichen Unterlagen angeführt. Prüfverfahren abseits der ÖVE-Richtlinie R 25 sind noch in Erarbeitung und werden in eine nächste Version der TOR Erzeuger aufgenommen. Dies ist dann auch eine gute Gelegenheit, allfällige Klarstellungen und Abgrenzungen in den TOR Begriffe vorzunehmen.
89	IG Windkraft			Wir bitten um Berücksichtigung unsere hiermit eingebrachten Punkte. Jedenfalls wünschen wir eine Einbeziehung der IG Windkraft sowie der anderen Verbände erneuerbarer Energien in den Prozess zur finalen Gestaltung der TOR Begriffe und bitten daher diesbezüglich um einen Termin in dem die notwendigen Änderungen am konsultierten Entwurf der TOR Begriffe eingehend besprochen werden.	zur Kenntnis genommen	